

und Kinderspeisung entsprechend den Rechtsvorschriften die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich.

(3) Der Küchenleiter ist für die Einhaltung aller Bestimmungen eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Küchenbetriebes und die Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Speisenqualität verantwortlich.

(4) Die Werk tätigen sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Rechtsvorschriften und anderen Regelungen zur Gewährleistung der Hygiene und der Qualität der Speisen einzuhalten und solche Bedingungen zu sichern, die Erkrankungen verhindern und eine optimale Speisenqualität gewährleisten.

§16

Ausnahmegenehmigungen

(1) Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung kann der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erteilen.

(2) In begründeten Einzelfällen können für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zu den §§5 bis 7, 10 und 12 durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion, soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, in Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion erteilt werden.

(3) Anträge auf Ausnahmen sind von den Leitern gemäß § 4 Abs. 4 schriftlich an die zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu richten. Die Anträge sind zu begründen und müssen insbesondere Angaben über Ursache, Umfang und Zeitraum der Abweichungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung sowie über vorgesehene Maßnahmen enthalten, die die hygienischen Erfordernisse auch unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten. Weiterhin sind die zur Herstellung des geforderten Zustandes eingeleiteten Maßnahmen sowie die Termine ihrer Verwirklichung anzugeben.

(4) Anträge auf Ausnahmen gemäß Abs. 1 sind von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion mit einer Stellungnahme an den Minister für Gesundheitswesen unverzüglich weiterzuleiten.

(5) Die Ausnahmegenehmigungen des Ministers für Gesundheitswesen und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion werden schriftlich erteilt.

(6) Sofern hygienische Belange dies erfordern, können die Ausnahmegenehmigungen jederzeit widerrufen werden.

§ 17

Aushang

(1) Diese Anordnung ist auszugsweise an gut sichtbarer Stelle in der Gemeinschaftsküche auszuhängen.

(2) Diese Anordnung muß in vollem Wortlaut zur jederzeitigen Einsichtnahme für jeden Werk tätigen bereitliegen.

VI.

Ordnungsstrafbestimmungen

§18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Erfordernissen der Hygiene und Sauberkeit gemäß § 4 Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt,

- b) ohne Gesundheitsausweis tätig ist oder sich nicht sofort einer angeordneten ärztlichen Untersuchung gemäß § 5 Abs. 1 unterzieht, obwohl er an Fieber und/oder Durchfall erkrankt ist,
- c) die Lagerung gemäß § 6 Abs. 3 nicht gewährleistet,
- d) entgegen § 6 Abs. 6 verdorbene oder hygienewidrige Lebensmittel zu Speisen oder Speisenbestandteilen verarbeitet,
- e) den Erhitzungsprozeß bei der Speisenherstellung nicht gemäß § 7 Abs. 5 durchführt,
- f) die Heiß- oder Kühllhaltung der Speisen und Speisenbestandteile gemäß § 7 Abs. 6 nicht gewährleistet,
- g) Hackfleisch entgegen den Festlegungen gemäß § 7 Absätze 10 bis 13 herstellt, bezieht oder abgibt,
- h) nicht die erforderliche Kontrolle der Beschaffenheit der Speisen und Speisenbestandteile gemäß § 8 Abs. 2 durchführt,
- i) Speisen und Speisenbestandteile vom Vortage entgegen § 12 Abs. 1 verwendet oder ausgibt oder die Ausgabe-fristen gemäß § 12 Absätze 3 und 4 nicht einhält,
- j) auftretende Erkrankungen gemäß § 9 Abs. 1 nicht unverzüglich meldet,
- k) Rückstellproben gemäß § 13 Abs. 2 unterläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

- a) ein größerer Schaden hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatlichen Hygieneinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II Nr. 106 S. 833),